Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **32 (1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 12. XXXII. Jahrgang. Erscheint monatlich. Zürich, 1. Dezember 1925.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Ein Verhandlungstarif. — Verlängerung der Arbeitszeit in Fabriken. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1925. — Deutscher Zolltarif. — Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien. — Spanien. Verständigung mit Deutschland. — Türkei. Verbot der Herstellung von Geweben mit künstlicher Seide. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1925. — Schweiz. Betriebseinstellung einer Weberei. — Belgien. Die wichtigsten Textilverbände in Belgien. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Basel und Zürich. — Frankreich. Neues Kunstseidenunternehmen. — Großbritannien. Neue Kunstseidenfabriken. — Italien. Aus der Kunstseidenindustrie. — Polen. Schwere Krisis in der Textilindustrie. — Tschechoslowakei. Beigelegter Lohnkonflikt. — Die Unterscheidung der künstlichen Seiden. — Aus der Webereiutensilien-Industrie. — Aus der Weberei-Praxis. — Jacquard-Webstühle ohne Karte? — Das Färben von Acetylcellulose. — Mode-Berichte. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. X. Schweizer Mustermesse. Deutsche Kunstseiden-Ausstellung Leipzig. — Fachschulen und Forschungsinstitute. — Firmen-Nachrichten. — Patentberichte. — Personelles. — Literatur. Adreßbuch der gesamten Textil-Branche 1925. Kleine Zeitung. — Vereins-Nachrichten. Preisaufgaben. Unterrichts-Kurse. Kurs über Schaftmaschinen. — Stellen. — Monatszusammenkunft.

Ein Verhandlungstarif.

Käme es für die Förderung des Auslandgeschäftes auf die Zahl der Zolltarife an, die einem Lande zur Verfügung stehen, so wäre es um die schweizerische Exportindustrie nicht schlecht bestellt, denn es kommen zurzeit für die Schweiz nicht weniger als vier Tarife in Frage! Heute gelten die Ansätze des sogen. Gebrauchstarifs vom 1. Juni 1921, der eine Anpassung an die damalige Teuerung und Höherbewertung aller Waren bedeutete. Daneben besteht ein sogen. Abwehrtarif, den der Bundesrat am 2. Februar 1922 erlassen hat und der nur in Kraft treten soll, wenn schweizerische Waren von einer Seite mit außerordentlich hohen Zöllen belegt werden, oder wenn die Schweiz nicht mehr als meistbegünstigte Nation behandelt wird. Dieser Tarif war notwendig, da die Ansätze des Generaltarifs vom Jahr 1902 in dieser Beziehung nicht mehr genügten und zum größten Teil auch durch die Ansätze des Gebrauchstarifs des Jahres 1921 überholt worden waren. Ferner liegt ein neuer vom Bundesrat mit Botschaft vom 9. Januar 1925 der Bundesversammlung unterbreiteter Generaltarif vor, der zwar in der Presse und in der Oeffentlichkeit schon stark umstritten ist, jedoch bisher von den Eidg. Räten noch nicht behandelt wurde und dessen Inkraftsetzung anscheinend noch in weiter Ferne steht.

Der Bundesrat hat es endlich für notwendig erachtet, am 25. Februar 1925 einen weiteren, vierten Tarif aufzustellen, den er als Verhandlungstarif bezeichnet. Er hat sich dabei darauf beschränkt, 240 handelspolitisch wichtige Positionen herauszugreifen und zum Teil kräftig zu erhöhen. Die Zölle dieses Tarifs sollen vorerst nicht in Kraft treten, sondern den schweizerischen Unterhändlern als Waffe in die Hand gegeben werden. Je nach dem Verlauf der Besprechungen mit den einzelnen Staaten würde die Frage des teilweisen oder gänzlichen Inkrafttretens, ferner die allgemeine Anwendung oder nur die Anwendung gegenüber einzelnen Staaten zu prüfen sein. Unter den 240 Positionen spielen die landwirtschaftlichen Zölle eine wichtige Rolle, doch sind erfreulicherweise dabei Vieh und Fleisch ausgeschaltet worden, wie denn auch der Bundesrat erklärt, daß durch die Auswahl der Positionen, sowie durch Bestimmungen in bestehenden und kommenden Handelsverträgen dafür gesorgt sei, daß auch im Falle der Inkraftsetzung des neuen Tarifs eine spürbare Teuerung der Lebenshaltung vermieden werde. Im allgemeinen sind in diesem Verhandlungstarif die Ansätze übernommen worden, die im oben erwähnten Generaltarif vom 9. Januar 1925 enthalten sind.

Wir lassen nachstehend einige die Textilindustrie und insbesondere die Seidenweberei berührende Positionen folgen und fügen zum Vergleich die Ansätze des geltenden Gebrauchstarifs bei:

Tarif-No.		Verhandlungstarif: Fr. für 100 kg.	Gebrauchstarif: Fr. für 100 kg.
447 a	Ganz- und halbseidene Gewebe	600.—	300.—
449	Ganz- und halbseidene Bänder	700.—	400.—
446 a	Kunstseide, roh, nicht künstlich gefärbt	100.—	2.—
540/42	Seidene Wirkwaren	1000.—	800.—
462	Kammgarne, einfach	40.—	20.—
463	Kammgarne, mehrfach	50.—	25.—
464	Wollgarne, gesengt	60.—	35.—
885	Webstühle	25.—	15.—
886	andere Webereimaschinen	25.—	20.—
887	Strick- und Wirkmaschinen	35.—	20.—

In den amtlichen Vernehmlassungen zum Verhandlungstarif wird ausdrücklich erklärt, daß diese Maßnahme einzig im Interesse der Exportindustrie (wozu natürlich auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und Zuchtvieh gehören) getroffen wurde. Dabei hatte die schweizerische Exportindustrie, soweit sie wenigstens in der „Vereinigung schweizerischer Exportindustrien" zusammengeschlossen ist, eine Herabsetzung insbesondere der landwirtschaftlichen Zölle als das zurzeit dringendste Erfordernis bezeichnet, um die Produktionskosten zu vermindern und damit die Wettbewerbsmöglichkeit der ausländischen Industrie gegenüber zu erhöhen. So sehr nämlich auch die Zölle des Auslandes den Absatz schweizerischer Erzeugnisse erschweren, so kann doch nicht genug wiederholt werden, daß das Haupthindernis für eine Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr darin liegt, daß die schweizerischen Erzeugnisse zu teuer sind. Unter solchen Umständen kommt denn auch jede von der Schweiz erzielte Ermäßigung ausländischer Zölle — sofern es sich nicht um Erzeugnisse handelt, für welche die Schweiz eine Art Monopol besitzt — gewissermaßen in erster Linie den ausländischen Konkurrenzindustrien zugute, die infolge der Meistbegünstigungsverträge auf die gleichen Sätze Anspruch haben und dank ihrer tiefen Preise der schweizerischen Industrie gegenüber im Vorsprung sind. So bringt der neue Verhandlungstarif des Bundesrates der schweizerischen Exportindustrie wohl nicht das, was sie von allem anstrebt, aber es ist einleuchtend, daß es erheblich leichter ist, mit Zustimmung der Landwirtschaft und aller schutzzöllnerisch gesinnten Kreise die Zölle erneut zu erhöhen, als einen Abbau der Ansätze vorzunehmen. Die unmittelbar bevorstehenden Besprechungen inbezug auf den Abschluß eines eigentlichen Handelsvertrages mit Deutschland und die zum Teil schon in Angriff genommenen Unterhandlungen mit Oesterreich und der Tschechoslowakei werden den Beweis erbringen, ob der vom Bundesrat, im Einverständnis mit der Schweizerischen Handelskammer eingeschlagene Weg Erfolg bringt. Die schweizerische Exportindustrie wird inzwischen eine abwartende Stellung einnehmen und alles daran setzen, die schweizerischen Unterhändler in ihrer nach wie vor schwierigen Aufgabe zu unterstützen. Soll-